BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2018/270 DES RATES

vom 15. Februar 2018

zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Central Bank of Cyprus

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2017 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Central Bank of Cyprus (EZB/2017/43) ([1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, müssen von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden, geprüft werden.

(2) Das Mandat der gegenwärtigen externen Rechnungsprüfer der Central Bank of Cyprus, KPMG Limited, endet nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2017. Es ist deshalb erforderlich, für die Geschäftsjahre 2018 bis 2022 externe Rechnungsprüfer für die Central Bank of Cyprus zu bestellen.

(3) Die Central Bank of Cyprus hat PricewaterhouseCoopers Limited als ihre externen Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2018 bis 2022 ausgewählt.

(4) Der EZB-Rat hat empfohlen, PricewaterhouseCoopers Limited als externe Rechnungsprüfer der Central Bank of Cyprus für die Geschäftsjahre 2018 bis 2022 zu bestellen.

(5) Gemäß der Empfehlung des EZB-Rates sollte der Beschluss 1999/70/EG des Rates ([2]) entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 14 des Beschlusses 1999/70/EG erhält folgende Fassung:

„(14) PricewaterhouseCoopers Limited wird als der externe Rechnungsprüfer der Central Bank of Cyprus für die Geschäftsjahre 2018 bis 2022 anerkannt."

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

([1]) ABl. C 2 vom 5.1.2018, S. 1.
([2]) Beschluss 1999/70/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken (ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 69).

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Europäische Zentralbank gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 15. Februar 2018.

Im Namen des Rates
Der Präsident
K. VALCHEV